

## **Satzung 5. Ausgabe**

### **Der Interessengemeinschaft Siebenborn und Umgebung e.V.**

#### **Wipperfürth**

##### **I. Name und Sitz der Vereinigung**

###### **§ 1:**

Die am 20.5.1966 gegründete Vereinigung hat den Namen: „Interessengemeinschaft Siebenborn und Umgebung e.V. Wipperfürth“

Sitz und Gerichtsstand ist Wipperfürth

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke.

Die Vereinigung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wipperfürth unter der Nummer 78 eingetragen.

##### **II Gegenstand und Zweck der Vereinigung**

###### **§ 2**

- a) Die Brauchtums-Pflege durch entsprechende Veranstaltungen, insbesondere Karnevalsveranstaltungen und den Bau von Karnevalswagen für den Festzug.
- b) Die Jugendförderung, insbesondere durch:
  - 1) Die Erhaltung des Kinderspielplatzes „Siebenborn“
  - 2) Die Organisation von Veranstaltungen und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, z.B. Spiel- u. Sportgruppen o.ä.
- c) Die Seniorenbetreuung, insbesondere durch die Veranstaltung von Seniorennachmittagen, Seniorenfeiern und Seniorentouren.
- d) Die Förderung der Gemeinschaft, auch zwischen den verschiedenen Generationen und die Interessenvertretung der Bewohner des Wohngebietes Siebenborn und Umgebung e.V.

## **§3**

Die Vereinigung ist gemeinnützig! Sie ist konfessionell und politisch nicht gebunden.

Die Vereinigung betätigt sich nicht politisch!

### **§3.1**

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3.2**

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung!

### **§3.3**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **III Mitgliedschaft**

### **§4**

Mitglieder können Einzelpersonen, aber auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

### **§5**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet, auf Berufung des Abgewiesenen, die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit endgültig.

### **§6**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen. Ausscheidende Mitglieder zahlen einschließlich des Austrittsmonats.

### **§7**

Haussammlungen und Einnahmen bei Veranstaltungen zu besonderen Anlässen, werden für die Deckung der anstehenden Kosten verwendet. Die Sammlungen werden mit dem Kassierer abgerechnet.

## **§8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein und zum Anderen durch Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Durch Beschluss der Vorstandes kann aus der Interessengemeinschaft ausgeschlossen werden:

- 1.) Wer trotz zweimaliger, schriftlicher, Aufforderung, seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
- 2.) Wer sich eines ehrlosen oder dem Verein abträglichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat der Ausgeschlossene das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Berufung, bedarf zu seiner Gültigkeit der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

## **IV Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§9**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1.) Bei Veranstaltungen, Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- 2.) Alle von der Vereinigung geschaffenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

## **V Organe der Vereinigung**

### **§10**

Organe der Gemeinschaft:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- a) **Wahl des Vorstandes**
- b) **Entgegennahme des jährlichen Kassen- und Geschäftsberichtes**
- c) **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes**
- d) **Bestellung des Kassenprüfers**
- e) **Übernahme neuer Aufgaben**
- f) **Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung**

**Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen.**

**Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder das schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch schriftliche Einladungen, mindestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in den Händen der Mitglieder sein müssen, erfolgen.**

**Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens ¼ der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die folgende binnen 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung stattfindende Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzungen nichts anderes vorschreiben.**

**Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**

**Satzungsänderungen können, ebenso wie die Auflösung der Gemeinschaft, nur mit 3/5-Mehrheit der, in der Versammlung erschienenen Mitglieder, beschlossen werden und vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.**

**Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Bzw. 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist auf der jeweils folgenden Sitzung als Punkt 1 der Tagesordnung zu verlesen. Die Annahme bzw. Änderung oder Ablehnung der Niederschrift ist im laufenden Protokoll zu vermerken.**

**Als Punkt 2 der Tagesordnung ist vom Vorstand über die Arbeiten seit der letzten Mitgliederversammlung zu berichten.**

## **§12**

### **Zusammensetzung des Vorstandes und Beschlussfähigkeit des Vorstandes:**

- a) 1. + 2. Vorsitzender
- b) 1. + 2. Schriftführer
- c) 1. + 2. Kassierer

Zur Herstellung der Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die einfache Stimmenmehrheit, der Anwesenden, entscheidet über die Annahme eines Antrages.

Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, vertreten die Vereinigung nach außen hin. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, wird der 2. Vorsitzende als Vertreter bestellt.

Die persönliche Haftung des, im Namen und mit Vollmacht der Vereinigung Handelnden, gemäß § 54 BGB, wird ausgeschlossen.

## **§ 13**

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

## **§ 14**

Auch über Vorstandssitzungen hat der Protokollführer Niederschriften anzufertigen, die von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden müssen.

## **§ 15**

Der Kassierer haftet für den Nachweis jeder Ausgabe durch Belege und sorgt für eine ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben.

## **§ 16**

Alle Rechtsgeschäfte bedürfen des Vorstandsbeschlusses. Finanzielle Verpflichtungen jeder Art, sind vom Kassierer gegenzuzeichnen. Bei Verfügung über das Bankkonto müssen die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern vorliegen.

## **VI Auflösung der Vereinigung**

### **§17**

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das dann vorhandene Vermögen an die Stadt Wipperfürth, mit der Maßgabe, das Vermögen für andere, gemeinnützige Aufgaben, insbesondere im Jugend- und Seniorenbereich, im Stadtteil Siebenborn zu verwenden. Evtl. Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Auflösung der Vereinigung bestehen, sollen zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt werden, sofern nicht Konkurs- oder Vergleichsrechte die erübrigen!

Im Sinne des Vereinszweckes, soll in einem solchen Fall, die für die Mitglieder günstigste Lösung gefunden werden.

## **VII Aushändigung der Satzung**

Die vollständige Satzung ist allen Mitgliedern, nach Eintragung beim Amtsgericht, binnen 4 Wochen zuzustellen.

19. Apr. 2013